

Geländewagen zu groß für den Garagen-Stellplatz

Darf der Mieter des Stellplatzes deshalb den Mietvertrag fristlos kündigen?

Der stolze Besitzer eines Porsche Cayenne hatte für den Geländewagen einen Tiefgaragen-Stellplatz gemietet. 115 Euro monatlich kostete der Stellplatz. Schon nach fünf Tagen, da hatte er noch keinen Cent bezahlt, meldete sich der Mieter beim Vermieter und kündigte den Mietvertrag fristlos. Begründung: Sein 193 Zentimeter breiter Wagen passe nicht auf den Stellplatz. Dabei habe ihm der Vermieter gesagt, dass er den Cayenne in der Tiefgarage abstellen könne.

Der Vermieter empfahl ihm, rückwärts einzuparken. Dann könnte er durchaus über die Fahrertüre ein- und aussteigen. Die fristlose Kündigung sei jedenfalls unwirksam. Der Porschefahrer schulde ihm Miete für vier Monate. So sah es auch das Amtsgericht München (423 C 11099/07).

Selbst wenn der Vermieter versichert haben sollte, dass der Porsche auf den Stellplatz passe: Wer ein so voluminöses Auto fahre, dürfe sich darauf nicht verlassen. Vor dem Vertragsschluss hätte der Porschefahrer den Stellplatz selbst ansehen und prüfen müssen, ob er für den Cayenne geeignet war. Wenn ihm ein Mangel der Mietsache durch eigene Nachlässigkeit verborgen bleibe, könne sich der Mieter nicht auf den Mangel berufen, um eine fristlose Kündigung des Mietvertrags zu rechtfertigen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/gelaendewagen-zu-gross-fuer-den-garagen-stellplatz>